

Satzung des Tischtennisclub Plittersdorf 1981 e.V.
(Fassung der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2019)

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tischtennisclub Plittersdorf 1981 e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer 4719 beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (2) Sein Sitz ist Bonn.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Organisation des Spielbetriebs und die sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder.

§ 3 – Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des TTC Plittersdorf kann aufgrund des Aufnahmeantrages jeder werden, der Tischtennis sport betreiben möchte. Der Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des TTC Plittersdorf als verbindlich an. Soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält, finden die Bestimmungen des DTTB und seiner Unterorganisationen entsprechend Anwendung (z. B. die Wettspielordnung).

§ 5 – Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Austritt; die Kündigung muss bis zum 15. November schriftlich oder per E-Mail bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingehen, um zum 31. De-

zember eines Kalenderjahres wirksam zu werden,

2. durch Ausschluss,
 3. durch den Tod des Mitglieds,
 4. durch Auflösung des TTC Plittersdorf.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
1. die Satzung des TTC Plittersdorf missachtet,
 2. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TTC Plittersdorf nicht nachkommt oder
 3. Ansehen oder Interessen des TTC Plittersdorf in erheblichem Maße verletzt.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei dringlichen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand den Ausschluss vorläufig erklären. Den endgültigen Ausschluss muss er von der Mitgliederversammlung einholen. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des TTC Plittersdorf haben das Recht, im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen am Spielbetrieb und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder können sich auf ihre Rechte nicht berufen, solange fällige Beiträge, Gebühren und Abgaben nicht entrichtet sind.
- (3) Die Mitglieder sollen die Organe und Amtsträger des TTC Plittersdorf bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 – Wählbarkeit, Delegation zu Versammlungen

Voraussetzung für eine Wahl zu einem Amt ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Mitglieder können zu Versammlungen des DTTB und seinen Unterorganisationen (z. B. zu Verbands-, Bezirks- und Kreistagen des WTTV) als Delegierte abgeordnet werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 – Beiträge, Gebühren, Abgaben

- (1) Die Mitglieder müssen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge entrichten. Der geschäftsführende Vorstand kann angemessene, zweckgebundene Gebühren und Abgaben festlegen, die als verbindlich gelten und von den Mitgliedern entrichtet werden müssen. Die Gebühren und Abgaben sind den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.
- (2) Mitgliederbeiträge sollen per Bankeinzug bis spätestens der fünften Kalenderwoche des laufenden Kalenderjahres durch den Verein eingezogen werden. Stornogebühren gehen

bei erfolglosem Bankeinzug oder Rückruf zu Lasten des Mitgliedes. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag; eine Rückerstattung ist nicht möglich.

- (3) Bei neuen Mitgliedern soll der Mitgliedsbeitrag im Aufnahmejahr innerhalb von vier Wochen nach Vereinseintritt per Bankeinzug durch den Verein eingezogen werden.
- (4) Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres beim nächsten Beitragseinzug automatisch ohne weitere Benachrichtigung als Erwachsene abgerechnet, sofern sie dem geschäftsführenden Vorstand nicht die Berechtigung für eine andere Einstufung angezeigt haben.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des TTC Plittersdorf sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Vorstand.

§ 10 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TTC Plittersdorf. Sie fasst die richtungsgebenden Beschlüsse der Vereinsarbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Einzuberufen hat sie der/die 1. Vorsitzende. Er/Sie kann aus wichtigem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag an den/die 1. Vorsitzende/n richten.
- (3) Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, per E-Mail, durch Bekanntmachung auf der Homepage und/oder Aushang in der Sporthalle.
- (4) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des TTC Plittersdorf, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihre Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Entgegennahmen der Vorstandsberichte,
 2. die Wahl eines Versammlungsleiters,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Wahl des Vorstandes,
 5. die Wahl der Kassenprüfer (mindestens zwei für je ein Jahr),
 6. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 8. die Änderung der Satzung,

9. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 10. Beschluss über die Auflösung des TTC Plittersdorf.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Versammlungsbeginn die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten inklusive Vorstandsmitglieder die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder übersteigt.
 - (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - (8) Erreicht bei Wahlen keiner der Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Gewählt ist, wer dann die meisten Stimmen erhält.
 - (9) Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

§ 11 – Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des TTC Plittersdorf. Ihm gehören an:
 - a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die 2. Vorsitzende (stellvertretende/r Vorsitzende/r),
 - c) Kassenwart/in,
 - d) Sportwart/in,
 - e) Jugendwart/in,
 - f) Sozialwart/in.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Positionen a) bis c) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den TTC Plittersdorf jeder für sich, nach innen und nach außen. Richtungsweisend ist der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Kassenwart/in. Die Personen des geschäftsführenden Vorstandes sind im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn als Rechtspersonen des TTC Plittersdorf einzutragen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich. Innerhalb des Vorstands hat jedes Mitglied, auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter, nur ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann Fachberater/Beisitzer für besondere Aufgaben ernennen. Sie können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für die Tischtennisarbeit notwendigen Entscheidungen zu treffen und die üblichen Verwaltungsarbeiten zu erledigen. Er kann verschiedene Arbeiten auf andere Mitglieder des TTC Plittersdorf übertragen.

- (6) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er, unter Beachtung dieser Satzung, alle Maßnahmen (mit Ausnahme von Satzungsänderungen) treffen, die erforderlich sind, um den satzungsgemäßen Auftrag zu erfüllen. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 12 – Dokumentation von Beschlüssen der Organe des Vereins

- (1) Bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll sind die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Protokollführung und Versammlungsleitung unterzeichnen das Protokoll. Die Protokollführung wird in der jeweiligen Versammlung gewählt.
- (2) Allgemeinverbindliche Beschlüsse und Anordnungen sind den Mitgliedern schriftlich, per E-Mail, durch Bekanntmachung auf der Homepage und/oder Aushang in der Sporthalle mitzuteilen.

§ 13 – Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des TTC Plittersdorf erfordert die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des TTC Plittersdorf. Der Auflösungsbeschluss muss mit Vierfünftelmehrheit gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendamt der Stadt Bonn. Diese Körperschaft hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für sportliche Jugendförderungszwecke zu verwenden.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.